

# Datenschutzhinweise gemäß Art 13 Abs. 1 DSGVO meldepflichtige Personen

Wer eine Wohnung bezieht, ist grundsätzlich verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen, nach Einzug bei der Meldebehörde anzumelden (§17 Abs 1 Bundesmeldegesetz - BMG) und die zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegister erforderlichen Auskünfte zu geben (§25 Abs. 1 BMG). Wer aus einer Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochennach Auszug umzumelden (§17 Abs. 2 BMG) und die, zur ordnungsgemäßen Führung des Melderegisters, erforderlichen Auskünfte zu geben (§25 Abs. 1 BMG). Wer Einzugsmeldungen nicht, nicht richtig oder verspätet abgibt, sich nicht oder verspätet abmeldet oder eine Mitwirkungspflicht verletzt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße von 1.000 Euro belegt werden.

## 1. Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Großmehring  
Marienplatz 10  
85098 Großmehring

Tel: 08407/ 9294-0  
Fax: 08407/ 9294-10  
E-Mail: [poststelle@grossmehring.de](mailto:poststelle@grossmehring.de)

## 2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

*Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter:*

WS IT-Systeme GmbH  
Osterfeldstraße 9  
85088 Vohburg a. d. Donau

Tel: 09445/ 381 989-0  
E-Mail: [dsb@ws-it-systeme.de](mailto:dsb@ws-it-systeme.de)

## 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Meldebehörde hat, nach §2 Abs.1 BMG, personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu registrieren, um deren Identität und Wohnungen feststellen und nachweisen zu können.

Die in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten werden von der Meldebehörde genutzt, um nach Maßgabe der Vorschriften über Meldeauskünfte (§44 ff. BMG) und der Datenübermittlungen (§33 ff. BMG) den berechtigten Informationsbedürfnissen sowohl nicht öffentliche Stellen und Privatpersonen als auch öffentlichen Stellen Rechnung zu tragen, sowie bei der Durchführung von Aufgaben anderer öffentlicher Stellen mitzuwirken (§2 Abs. 3 BMG).

Zu bestimmten Anlässen erfolgen regelmäßige Datenübermittlungen an andere öffentliche Stellen (§36 BMG) sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§42 BMG).

Darüberhinausgehende auch regelmäßige Datenübermittlungen erfolgen aufgrund der Bestimmungen durch Bundes- und Landrecht, in dem die jeweiligen zugrunde liegenden Anlässe und Zwecke der Datenübermittlung, die Empfänger und die zu übermittelnden Daten benannt werden.

#### 4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen personenbezogenen Daten (noch) offengelegt werden

- Die Meldebehörde darf, an andere öffentliche Stellen im Inland (§2 BDSG), öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und den Suchdiensten, aus dem Melderegister Daten übermitteln, oder Daten innerhalb der Verwaltungseinheit (Gemeinde) weitergeben, soweit dies zur Erfüllung ihrer eigenen oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich ist.
- Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen erhalten auf Antrag eine gebührenpflichtige Auskunft über einzelne personenbezogene Daten unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person von der Meldebehörde aufgrund der Angaben des Antragstellers eindeutig identifiziert werden kann. Über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Personen können Privatpersonen und nicht-öffentliche Stellen auf Antrag Auskunft über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe (z. B. ein bestimmter Geburtsjahrgang) und über bestimmte personenbezogene Daten erteilt werden, wenn ein öffentliches Interesse festgestellt werden kann. Ausländische Stellen, außerhalb der Europäischen Union, werden nicht-öffentlichen Stellen gleichgesetzt.
- Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen können im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen, auf staatlicher und kommunaler Ebene, Meldedaten erhalten.
- Mandatsträger, Presse und Rundfunk dürfen bei Alters- und Ehejubiläen, die mit diesem besonderen Zweck in unmittelbarem Zusammenhang stehen, Daten erhalten.
- Adressbuchverlage dürfen zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern lediglich einzelne abschließende aufgezählte Daten aller volljährigen Einwohner von der Meldebehörde erhalten.
- Der Wohnungseigentümer / Wohnungsgeber hat ein Anspruch auf Auskunft über die, in seiner Wohnung, gemeldeten Einwohner, soweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Er kann sich darüber hinaus, durch Rückfrage bei der Meldebehörde davon überzeugen, dass sich die Person, deren Einzug er bestätigt hat, bei der Meldebehörde angemeldet hat.

#### 5. Eine Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten an ein Drittland erfolgt nicht.

#### 6. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Nach dem Wegzug oder Tod des Einwohners, hat die Meldebehörde alle Daten, die nicht der Feststellung der Identität und dem Nachweis der Wohnung dienen sowie nicht für die Wahl- und Lohnsteuerzwecke oder zur Durchführung von Staatsangehörigkeit rechtlichen Verfahren erforderlich sind, unverzüglich zu löschen.

Nach Ablauf von 5 Jahren, seit Wegzug oder Tod des Einwohners, werden die zur Erfüllung der Aufgaben der Meldebehörde gespeicherten Daten für die Dauer von 50 Jahren aufbewahrt und durch technische und organisatorischen Maßnahmen gesichert.

Während dieser Zeit dürfen die Daten mit Ausnahme

- des Familiennamens und der Vornamen sowie früheren Namen,
- des Geburtsdatums,
- des Geschlechts,

- sowie bei der Geburt im Ausland auch des Staates,
- der derzeitigen und früheren Anschriften,
- des Auszugdatums,
- des Sterbedatums,
- des Sterbeorts,
- sowie bei Versterben im Ausland auch des Staates

nicht mehr verarbeitet werden.

Für die, in §13 Abs. 2 Nummer 3 BMG bestimmten Fälle, gilt das Verbot der Verarbeitung nicht.

Für bestimmte Daten gelten, nach §14 Abs. 2 BMG, kürzere Löschfristen.

## 7. Betroffenenrechte

Soweit wir von Ihnen personenbezogene Daten verarbeiten, stehen Ihnen als Betroffener nachfolgende Rechte zu:

- Sie haben das Recht auf Auskunft, über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17 und 18 DSGVO).
- Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitung, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, dass die Interessen der betroffenen Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Art. 21 DSGVO). Nähere Informationen, zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz, können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

## 8. Widerspruchsrecht bei der Einwilligung

Die Übermittlung personenbezogener Daten, für die Zwecke der Werbung oder des Adresshandels, ist nur zulässig, wenn die betroffene Person eingewilligt hat (Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO).

Die Einwilligung kann jederzeit, gegenüber der Stelle, widerrufen werden, gegenüber der diese Einwilligung zu vor erteilt wurde (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

## 9. Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

### *Kontaktdaten*

Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089/ 212672-0

E-Mail: [poststelle@datenschutz-bayern.de](mailto:poststelle@datenschutz-bayern.de)

Internet: <https://www.datenschutz-bayern.de>

## 10. Änderungen der Datenschutzhinweise

Wir behalten uns vor diese Datenschutzhinweise zu ändern, um diese an geänderte Rechtslagen und technische Standards anzupassen.

Sie werden gebeten sich regelmäßig zu informieren.

Diese Datenschutzhinweise befinden sich derzeit auf dem Stand vom Juli 2023.